Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Das nachstehende, vom Bundesrath in der Sitzung vom 22. Dezember 1897 — §. 756 der Protokolle — beschlossene Regulativ für Oelmühlen wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den betheiligten Amtsstellen die vorgeschriebenen, hier nicht mit veröffentlichten Formularmuster eingesehen werden können.

Berlin, den 21. Januar 1898.

Der Finanzminister.

Regulativ für Oelmühlen.

In Gemäßheit des §. 7 Ziffer 3a und 4 des Zolltarifgesetzes werden bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten folgende Bestimmungen gegeben.

§. 1.

Inhaber von Oelmühlen, welche auf Grund des §. 7 Ziffer 3a des bezeichneten Gesetzes ausländische, nach Nummer 9d *a* des Tarifs zollpflichtige Oelfrüchte mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Oelfabrikate verarbeiten wollen, haben die Bewilligung eines Zollkontos für die zu verarbeitenden ausländischen Oelfrüchte bei dem Hauptamte zu beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Fruchtarten, die herzustellenden Fabrikate, die Lagerräume für Oelfrüchte und für Fabrikate, die Fabrikationsanlagen und die Art des Betriebs zu machen sind. Nach Bewilligung des Antrags sind Aenderungen nur nach vorgängiger Anzeige zulässig.

Die Raffination der hergestellten Rohfabrikate in zu der Mühle gehörigen Anlagen gilt als ein Theil des Mühlenbetriebs. Soll die Raffination in Gewerbsanlagen erfolgen, welche nicht Theile der Oelmühle sind, so finden die in den §§. 14 bis 18 vorgesehenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

Der Ausfuhr der Oelfabrikate steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privallager unter amtlichem Mitverschlusse gleich.

§. 2.

Die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde. Dieselbe wird nur Gewerbtreibenden ertheilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrikationsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Inwieweit in einzelnen Fällen Erleichterungen hinsichtlich der Anforderung kaufmännischer Buchführung eintreten können, bestimmt die Direktivbehörde. In Betreff der Sicherheitsleistung gelten die von der obersten Landesfinanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Zollbehörde steht das Recht zu, durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Handels- und Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrole des Betriebs von der Beachtung der gegebenen Vorschriften Ueberzeugung zu nehmen. Auch darf dieselbe von den in der Betriebsanstalt vorhandenen Oelfrüchten und von den hergestellten Oelfabrikaten unentgeltlich Proben entnehmen.

Werden in einer und derselben Oelmühle neben Oelfrüchten der Tarifnummer 9dα auch solche der Tarifnummer 9dβ verarbeitet, so bleibt der Direktivbehörde die Anordnung besonderer Kontrolmaßregeln vorbehalten.

Die Handels- und Fabrikationsbücher müssen über die Ausbeute an Oelfabrikaten Aufschluß geben; anderenfalls ist die Zollbehörde befugt, dem Gewerbtreibenden die Führung eines Fabrikationsbuchs nach besonderem Muster aufzugeben.

§. 3.

Die auf dem Zollkonto angeschriebenen ausländischen, sowie die im freien Verkehr bezogenen Oelfrüchte dürfen nur in den angemeldeten Räumen (§. 1) gelagert werden. In der Regel dürfen diese Räume nicht in beträchtlicher Entfernung von der Mühlenanlage oder an einem anderen Orte als letztere liegen.

§. 4.

Die auf dem Zollkonto angeschriebenen ausländischen Oelfrüchte, sowie auch sonstige Oelfrüchte, welche in die angemeldeten Räume eingebracht sind, dürfen in unverarbeitetem Zustande zur Vermeidung der im §. 7 Ziffer 3a des Zolltarifgesetzes angedrohten Geldstrafe bis zu Eintausend Mark nur mit hauptamtlicher Genehmigung veräußert werden. Diese Genehmigung darf nur ausnahmsweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im Falle einer nothwendig gewordenen längeren Betriebseinstellung oder bei Aufgabe des Zollkontos, ertheilt werden.

Gehen auf dem Zollkonto angeschriebene ausländische Oelfrüchte der Tarifnummer 9dα durch Veräußerung in den freien Verkehr über, so sind sie sofort zu verzollen.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Oelfrüchte jeder Gattung in den bezeichneten Räumen vorhanden sein sollen.

§. 5.

In dem bei der Amtsstelle nach Muster A zu führenden Konto gelangen die zum Mühlenlager abgefertigten ausländischen Oelfrüchte zur Anschreibung und die zur Ausfuhr gebrachten Oelfabrikate zur Abschreibung, und zwar erstere, wenn sie verpackt eingehen, nach dem Brutto-, letztere nach dem Nettogewichte.

§. 6.

Außer vom Auslande unmittelbar eingeführten Oelfrüchten dürfen auch aus Zollniederlagen unter amtlichem Verschluß und aus gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie ausnahmsweise mit hauptamtlicher Genehmigung (§. 4) aus anderen Mühlenlagern ausländische Oelfrüchte zum Mühlenlager abgefertigt werden. Die Abfertigung erfolgt nach den für die Abfertigung von Waaren zu den Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision der Oelfrüchte durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung einfür allemal vereidigt sein. Die Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben. Desgleichen ist beim Eisenbahntransporte die Verwiegung der Wagenladungen auf der Gleis- (Centesimal-) Waage zulässig; dabei ist es statthaft, unter Beachtung der in dieser Beziehung etwa erlassenen allgemeinen Bestimmungen das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen. Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt ferner die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnossementen und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichtsfeststellung zugelassen werden können.

§. 7.

Es dürfen nur Oelfabrikate, welche in der betreffenden Mühle aus den in Nummer 9dα des Zolltarifs bezeichneten Oelfrüchten hergestellt sind, zur Ausgangsabfertigung gestellt werden. Die Direktiv-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

behörde kann anordnen, daß Abfertigungen von Mengen unter 1000 Kilogramm und, wenn sich am Orte der Mühlenanlage eine Hebestelle nicht befindet, von Mengen unter 5000 Kilogramm nicht vorgenommen werden.

Die Ausfuhranmeldung ist der Hebestelle nach Muster B in zwei Exemplaren einzureichen. Die Anmeldung muß insbesondere die handelsübliche Benennung des Fabrikats enthalten. Die zur Ausfuhr bestimmten, mit Oel gefüllten Fässer 2c. sind einzeln nach ihrem Brutto- und Nettogewichte zu deklariren. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das nach Muster C zu führende Anmelde-Register ein, veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen und nimmt die weitere Abfertigung vor. Die Feststellung des Nettogewichts kann durch Abrechnung der bei der Einfuhr oder Ausfuhr für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgesehenen Tara oder durch probeweise Ermittelung, mit besonderer Genehmigung der Direktivbehörde auch durch Abzug eines bestimmten Prozentsatzes des Bruttogewichts der Fässer 2c. erfolgen. Die im §. 6 zugelassenen Erleichterungen dürfen auch hier und zwar mit der Ausdehnung stattfinden, daß die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung des Wiegemeisters 2c. ersetzt werden darf. Von einer Verschlußanlage kann abgesehen werden.

Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann von der Revision seitens der Hebestelle, insoweit letztere nicht zugleich Ausgangsamt ist, gänzlich abgesehen und die Revision lediglich dem letztbezeichneten Amte überlassen werden. Diese Erleichterung ist indessen nur bei nachgewiesenem dringenden Bedürfniß und unter der Voraussetzung zuzulassen, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über den Geschäftsverkehr desselben zuverlässigen Aufschluß geben, auch rücksichtlich der Zollsicherheit Bedenken nicht bestehen.

§ 8.

Die Beschaffenheit der zur Ausfuhr angemeldeten Oelfabrikate ist durch Prüfung mittelst der Fischerschen Oelwaage festzustellen, welche das spezifische Gewicht der fetten Oele nach Graden angiebt. Bei einer Temperatur des abzufertigenden Oeles von 0 Grad muß das durch die Waage angezeigte spezifische Gewicht mindestens betragen für

rohes Rüböl	37,5	Grad
raffinirtes Rüböl	38	=
Erdnußöl	34	=
Dotteröl	33	=
Mohnöl	32	=
Sesamöl	32	=
Hanföl	30	= .

Die Reduktion der bei höheren oder niedrigeren Temperaturen ermittelten Gradzahlen auf 0 Grad hat nach Maßgabe der auf den Oelwagen selbst gegebenen Weisungen durch Abrechnung oder Hinzurechnung der Temperaturgrade zu erfolgen.

Ergiebt die Prüfung mittelst der Oelwaage ein geringeres spezifisches Gewicht des angemeldeten Oeles, als oben angegeben, so ist die Abschreibung im Zollkonto zu versagen.

Entstehen bei der Revision Zweifel über die Beschaffenheit der Oelfabrikate, so sind Proben von denselben zu entnehmen und der Direktivbehörde einzureichen, welche entweder auf Grund der von ihr anzustellenden Ermittelungen bestimmt, ob und nach welchem Maßstabe die Abschreibung im Zollkonto zulässig ist, oder die Entschließung der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen hat.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn gegen den Revisionsbefund der Abfertigungsbeamten betreffs der Beschaffenheit der Oelfabrikate Widerspruch erhoben wird.

§. 9.

Bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports finden die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung.

Binnen der von der Hebestelle zu bestimmenden Frist sind die auszuführenden Fabrikate unter Vorlegung des dem Anmelder zu diesem Zwecke von dem Anmeldeamt auszuhändigenden Unikats der Anmeldung dem Ausgangsamte zu gestellen. Hat seitens der Hebestelle eine Revision nicht stattgefunden, so sind dem Ausgangsamte zugleich die Transportpapiere vorzulegen. Dieses Amt hat die Revision nach den Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs vorzunehmen und die Anmeldung mit der Ausgangs-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bescheinigung dem Anmeldeamte zurückzusenden, auch dem Anmelder beziehungsweise Waarenführer auf Wunsch eine Bescheinigung über die Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr der ihrer Menge nach anzugebenden Oelfabrikate zu ertheilen. Ist die Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangsamt die Abfertigung gleichwohl vorzunehmen; indessen bleibt es der Entscheidung des Anmeldeamts beziehungsweise, falls dieses kein Hauptamt ist, des demselben vorgesetzten Hauptamts vorbehalten, ob die Abschreibung im Zollkonto zu erfolgen hat.

Das Ausgangsamt hat über die Erledigung der bei anderen Aemtern vorgelegten Ausfuhranmeldungen ein Notiz-Register nach Muster D zu führen.

Ist das Anmeldeamt zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Ausfuhranmeldung nur in einem Exemplar übergeben zu werden. Das Amt bescheinigt nach Vornahme der Revision und Ueberwachung des Ausganges den letzteren auf der Anmeldung und in Spalte 11 des Anmelde-Registers und behält die Anmeldung als Beleg zum Anmelde-Register zurück.

§. 10.

Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage des vierten Monats nach Ablauf des Abrechnungsvierteljahrs von der in diesem Vierteljahr angeschriebenen Menge ausländischer Oelfrüchte diejenige Menge von Oelfrüchten, welche nach dem Ausbeuteverhältnisse (§. 11) der Menge der in dem bezeichneten und in dem folgenden Vierteljahre thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Oelfabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorvierteljahr zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Fruchtart besonders abzurechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens 8 Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig. Es ist jedoch statthaft, bei den auf Grund der Abrechnung erfolgenden Verzollungen Einfuhrscheine, welche über die nämliche Oelfruchtgattung, wie die zu tilgende Post lauten, in Zahlung zu geben, vorausgesetzt, daß der im Einfuhrschein angegebene Tag der Ausfuhr in das Abrechnungsvierteljahr fällt und die Giltigkeitsfrist des Einfuhrscheins noch nicht abgelaufen ist.

§. 11.

Das Ausbeuteverhältniß wird

für Rüböl,	roh, auf	38	Prozent
= Erdnußöl,	= =	40	=
= Dotteröl,	= =	30	=
= Mohnöl,	= =	41	=
= Sesamöl,	= =	45	=
= Hanföl,	= =	25	=

festgesetzt.

Für raffinirte Oele der oben bezeichneten Art ermäßigen sich die Ausbeutesätze je um 1 Prozent.

Für andere Arten zollpflichtiger Oelfrüchte wird das Ausbeuteverhältniß bis auf Weiteres von der Direktivbehörde auf Grund besonderer Ermittelungen festgesetzt.

Für Oelmühlen, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehende steuerliche Kontrole gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung genommen werden.

§. 12.

Bei der Ausfuhr von Oelgemischen aus verschiedenen Fruchtgattungen besteht kein Anspruch auf Zollvergünstigung.

§. 13.

Die Entziehung des Zollkontos hat zu erfolgen, wenn Oelfabrikate, welche nicht in der betreffenden Mühle, oder welche ganz oder zum Theil aus nicht in Nummer 9 d α des Zolltarifs bezeichneten Oelfrüchten hergestellt, oder welche mit in anderen Mühlen hergestellten Fabrikaten gemischt sind, zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestellt werden, oder wenn in sonstiger Weise eine Hinterziehung des Zolles seitens des Mühlenbesitzers oder seiner Angestellten unternommen wird. Dieselbe hat ferner in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Regel dann zu erfolgen, wenn von dem Mühlenbesitzer oder seinen Angestellten gegen die Bestimmung im ersten Absatze des §. 4 verstoßen oder aber wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

Das Zollkonto ist auch dann zu entziehen, wenn dasselbe ohne die Unterlage einer angemessenen Ausfuhr wesentlich zur Gewinnung einer verlängerten Gefällestundung mißbraucht wird.

§. 14.

Inhaber von Oelmühlen, welchen nach Maßgabe der §§. 1 und 2 ein Zollkonto gewährt ist, können die in ihren Oelmühlen aus Oelfrüchten der Nummer 9 d α des Zolltarifs gewonnenen Oelfabrikate in besonderen, zu ihren Oelmühlen nicht gehörigen Anstalten mit der Wirkung raffiniren lassen, daß ihnen im Falle der Ausfuhr der raffinirten Oelfabrikate der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zum Zollkonto angeschriebenen ausländischen Oelfrüchte nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 7 bis 11 und unter Beachtung der folgenden Kontrolmaßregeln nachgelassen wird.

§. 15.

Inhaber von Oelmühlen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben einen bezüglichen Antrag unter Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Raffination vorgenommen werden soll, bei der kontoführenden Amtsstelle einzureichen. Die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens des Hauptamts. Letzteres hat auch der Amtsstelle, in deren Bezirk die Raffinerie liegt, von der ertheilten Begünstigung Kenntniß zu geben.

§. 16.

So oft der Inhaber der Oelmühle von der ihm ertheilten Begünstigung (§. 15) Gebrauch machen will, hat er dies der kontoführenden Amtsstelle durch Abgabe einer in zwei Exemplaren ausgestellten Anmeldung von Rohöl zur Raffinirung nach Muster E anzuzeigen. Die kontoführende Amtsstelle prüft die Anmeldung, nimmt von derselben, wenn sie nichts zu erinnern findet, in Spalte 8 des Konten-Registers (Muster A) Notiz und vermerkt dies auf beiden Exemplaren der Anmeldung. Das eine Exemplar der letzteren wird Registerbeleg, das andere erhält der Anmeldende zurück, um es dem betreffenden Raffineriebesitzer zuzustellen.

Wo der Geschäftsumfang es angezeigt erscheinen läßt, ist über die abgegebenen Anmeldungen ein Notizbuch zu führen, in welchem jeder Inhaber eines Zollkontos, der von der fraglichen Begünstigung Gebrauch macht, ein Konto erhält.

§. 17.

Sollen die in besonderen Anstalten raffinirten Oelfabrikate zur Ausfuhr gelangen, so hat der Inhaber des Zollkontos, oder, falls dieser den Besitzer der Raffinerie hierzu bevollmächtigt hat, Letzterer im Auftrage des Ersteren eine Ausfuhranmeldung nach dem Muster B in zwei Exemplaren derjenigen Amtsstelle einzureichen, bei welcher die Revision der auszuführenden Oelfabrikate erfolgen soll.

Zur Vornahme dieser Revision ist nur die kontoführende oder diejenige Amtsstelle befugt, in deren Bezirk die betreffende Raffinerie liegt.

Die Amtsstelle trägt die bei ihr abgegebene Anmeldung in das Anmelde-Register ein und es findet hierauf die spezielle Revision der Oelfabrikate nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 7 und 8 statt.

Mit der Ausfuhranmeldung ist die bezügliche Anmeldung von Rohöl zur Raffinirung vorzulegen. Auf letzterer vermerkt die Amtsstelle unter Angabe der betreffenden Nummer des Ausfuhr-Anmelderegisters, welche Mengen der zur Raffinirung angemeldeten Oelfabrikate von ihr zur Ausfuhr abgefertigt sind, worauf die Anmeldung zurückgegeben wird.

§. 18.

Die Ausgangsabfertigung findet nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 7 bis 9 statt.

Die mit der Ausgangsbescheinigung versehene Anmeldung ist seitens des Ausgangsamts an diejenige Amtsstelle zurückzusenden, bei welcher die Anmeldung abgegeben ist. Führt diese Stelle zugleich das betreffende Zollkonto, so füllt sie, wenn sich bei der Prüfung der Ausfuhranmeldung und bei deren Vergleichung mit der bezüglichen Anmeldung von Rohöl zur Raffinirung nichts zu erinnern findet, die Spalten 11 bis 14 des Anmelde-Registers aus und bewirkt die Abschreibung im Zollkonto.

Führt das Anmeldeamt nicht zugleich das betreffende Zollkonto, so sendet dasselbe die ihm vom Ausgangsamte zugegangene Anmeldung an die kontoführende Amtsstelle, nachdem es in seinem Anmelde-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Register die Spalte 11 ausgefüllt und in Spalte 15 den Tag der erfolgten Absendung der Anmeldung an die kontoführende Amtsstelle vermerkt hat.

Letztere trägt die ihr zugegangene Ausfuhranmeldung in ihr Anmelde-Register ein, vermerkt auf der Anmeldung die Nummer ihres Anmelde-Registers und in Spalte 15 des letzteren, an welchem Tage und von welcher Amtsstelle ihr die Anmeldung zugegangen ist.

Findet sich bei der Prüfung der letzteren nichts zu erinnern, so erfolgt die Abschreibung im Zollkonto.

§. 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, soweit nicht die im §. 4 bezeichnete Strafe oder die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark geahndet.

§. 20.

Das gegenwärtige Regulativ tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf